

Urheber Julien Délèze, AdG/LA, und Carole Basili (Suppl.), PDCC
Gegenstand Effizientere Strafjustiz
Datum 14.06.2018
Nummer 4.0330

Im derzeitigen Strafrechtssystem wird ein erstinstanzliches Urteil entweder von einem Bezirksrichter gefällt, wenn die Straftaten gemäss Bundesrecht in die Zuständigkeit des Einzelrichters fallen, oder vom Kreisgericht, wenn es um andere Widerhandlungen geht. Die Befugnisse bei Übertretungen bleiben vorbehalten (Art. 12 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung EgStGB-VS).

Das Kreisgericht setzt sich aus dem Bezirksrichter, in dessen Amtsbereich das strafbare Verhalten begangen wurde, als Präsident und zwei anderen Bezirksrichtern des gleichen Kreises, aber grundsätzlich unterschiedlicher Bezirke, zusammen (Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes über die Rechtspflege RPfIG).

Gemäss der gegenwärtigen Organisation der Walliser Justiz muss der Bezirksrichter erstinstanzlich sowohl in zivilrechtlichen als auch in strafrechtlichen Angelegenheiten entscheiden.

Die Strafsachen sind jedoch komplex und benötigen von den erstinstanzlichen Richtern besondere Aufmerksamkeit. Daran erinnern die Gerichte in ihren jährlichen Berichten über die Rechtspflege regelmässig.

Die Anzahl Fälle steigt stetig und der Bezirksrichter sieht sich immer mehr unterschiedlichen Dossiers gegenüber, die zusätzlich zum Strafrecht sämtliche Bereiche des Zivilrechts betreffen. Seine Aufgabe wird dadurch immer komplexer.

Der anhaltende Personalmangel bei den erstinstanzlichen Gerichten verlängert die Bearbeitungsdauer der Dossiers in allen Rechtsbereichen in ihrem Zuständigkeitsbereich zusätzlich.

Das Wallis ist einer der letzten Kantone, in denen die erstinstanzlichen Richter sowohl in zivilrechtlichen als auch in strafrechtlichen Angelegenheiten Urteile fällen.

Wir verlangen, erstinstanzliche Strafgerichte mit Bezirksrichtern einzurichten, die nicht Teil eines Zivilgerichts sind und sich ausschliesslich um Strafsachen kümmern, um unsere Justiz rascher und effizienter zu machen.

Schlussfolgerung

Aus diesem Grund verlangen wir vom Staatsrat, das RPfIG und das EGStGB dahingehend zu ändern, dass die erstinstanzlichen Strafgerichte von den Zivilgerichten getrennt sind.